

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen

1. Allgemeine Bestimmungen

Unsere sämtlichen - auch zukünftigen - Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“), sofern nicht einzelvertraglich abweichende schriftliche Regelungen getroffen werden. Der Geltung etwaiger allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden, insbesondere Einkaufsbedingungen, wird ausdrücklich widersprochen, unabhängig davon, ob diese zum Beispiel zum Umfang von Bestellungen, Auftragsbestätigungen, Spezifikationen oder ähnlichen Dokumenten gehören. Abweichungen zu unseren AGB werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

2. Angebote

Unsere Angebote sind freibleibend bis zur Annahme des Auftrags durch unsere schriftliche Bestätigung. Dritten dürfen unsere Angebote nicht zugänglich gemacht werden.

3. Preise

3.1 Unsere Preise gelten ausschließlich Mehrwertsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben, ab Lieferwerk und exklusive Kosten für Verpackung, Lieferung, Versicherung oder Abnahme.

3.2 Die am Tage der Lieferung geltende Mehrwertsteuer wird in unseren Rechnungen gesondert ausgewiesen. Wir sind berechtigt, unsere Preise anzupassen, wenn neue gesetzliche Vorgaben nach Vertragsschluss in Kraft treten. Dies gilt auch, wenn sich z.B. der Stand der Technik oder ähnliches ändern sollte.

3.3 Unsere Preise gelten nur bei ungeteilten Bestellungen. Im Falle von Abweichungen ist unsere schriftliche Bestätigung erforderlich.

4. Zahlungsbedingungen

4.1 Zahlungen sind innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig, sofern nicht auf der Rechnung ein eigenes Fälligkeitsdatum ausgewiesen ist. Bei Zahlungen kommt es auf den Zahlungseingang bei uns an.

4.2 Unbeschadet weiterer Ansprüche sind wir berechtigt, bei Zahlungsrückstand die weitere Belieferung auszusetzen, bis sämtliche fälligen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung beglichen sind oder die weitere Belieferung nur noch gegen Vorauszahlung vorzunehmen. Bei Zahlungsverzug sind wir zur Geltendmachung der gesetzlich vorgesehenen Zinsen zuzüglich Mahngebühren berechtigt. Des Weiteren sind wir berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Kunde trotz Mahnung und Nachfristsetzung keine vollständige Zahlung leistet.

4.3 Dem Kunden steht eine Aufrechnungsbefugnis nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Im Übrigen ist der Kunde zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Rechtsverhältnis beruht.

5. Lieferung / Liefertermine

5.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, erfolgt unsere Lieferung ex works der jeweiligen Lieferstelle, die der Erfüllungsort ist. Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware an den Transporteur auf den Kunden über. Eine vereinbarte Verpackung wird dem Kunden in Rechnung gestellt.

5.2 Für die betriebs- und beförderungssichere Be- und Entladung ist der Kunde bei Selbstabholung oder Abholung durch ein vom Kunden beauftragtes Transportunternehmen allein zuständig und verantwortlich. Wirken wir dabei über unsere vertraglichen und gesetzlichen Pflichten hinaus mit, so handelt es sich hierbei um eine reine Gefälligkeit. Wir übernehmen dadurch keine Verantwortung für die betriebs- und beförderungssichere Be- und Entladung. Der Kunde stellt uns von etwaigen Ansprüchen frei, die gegen uns wegen Schadensereignissen aus nicht betriebs- oder beförderungssicherer Beladung geltend gemacht werden.

5.3 Liefertermine sind unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Vereinbarte Liefertermine setzen die Klärung aller technischen Fragen und die Erfüllung aller Verpflichtungen des Kunden voraus, insbesondere auch vereinbarte Anzahlungen. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.

5.4 Falls wir an der Erfüllung unserer Verpflichtungen durch ein nicht von uns zu vertretendes Ereignis gehindert werden, werden die Termine um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinausgeschoben. Wir können vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die weitere Vertragsdurchführung aufgrund der Verzögerung nicht zumutbar ist.

5.5 Etwaige gesetzliche Rücktrittsrechte des Kunden erstrecken sich ausschließlich auf den noch nicht erfüllten Teil des Vertrags.

5.6 Wir sind nicht für Liefermängel verantwortlich, es sei denn, wir wurden unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Erhalt der Lieferung vom Kunden darüber schriftlich oder in Textform in Kenntnis gesetzt. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, wenn der Kunde nachweisen kann, dass es nicht möglich oder zumutbar war, uns innerhalb dieser Zeitperiode in Kenntnis zu setzen, und er uns in einem solchen Fall unverzüglich benachrichtigt hat, in jedem Fall innerhalb von 3 Arbeitstagen nachdem er Kenntnis von dem Vorfall erhalten hat oder es erwartet werden kann, dass er von dem Schadensfall Kenntnis erhalten hat. Wenn im Vertrag eine förmliche Abnahme für Lieferungen vereinbart wurde, gilt diese Ziffer nicht für solche Lieferungen. Die Annahme der Lieferung durch den Kunden wird dann mit erfolgreich durchgeführter Abnahmeprüfung unterstellt.

5.7 Wenn wir im Einklang mit vorstehenden Vorschriften über Defizite, Verluste, Schäden oder sonstige Diskrepanzen bei den Lieferungen in Kenntnis gesetzt wurden, können wir nach eigenem Ermessen die Defizite, Verluste, Schäden oder Diskrepanzen durch kostenfreie Nachlieferungen oder Kostenerstattung oder einen entsprechenden Preisnachlass für die Lieferung beheben.

5.8 Wenn die Lieferung nicht vollständig aufgrund einer Handlung oder Unterlassung durch den Kunden erfolgen kann, werden solche Lieferungen als geliefert erachtet, und wir sind berechtigt, die Kosten für abgebrochene Lieferungen oder Teillieferungen sowie die Lagerung der Waren bis zur Lieferung in Rechnung zu stellen.

5.9 Wenn die vollständige Abholung aufgrund einer Handlung oder Unterlassung des Kunden nicht erfolgen kann, sind wir berechtigt, Kosten für die vergebliche Fahrt oder Teilabholung in Rechnung zu stellen.

6. Mitwirkungspflichten des Kunden

6.1 Der Kunde stellt uns rechtzeitig und vollständig sämtliche Unterlagen und Informationen, die wir zur Planung und Durchführung unserer Leistung benötigen, zur Verfügung. Des Weiteren übergibt uns der Kunde unverzüglich sämtliche Genehmigungen in Bezug auf etwaige genehmigungspflichtige Unterlagen.

6.2 Sofern wir mit Montageleistungen beauftragt werden, übernimmt der Kunde sämtliche Leistungen und Kosten in Bezug auf Zurverfügungstellung und Sicherung der Baustelle, eines angemessenen Arbeitsraums, Lagerfläche, Strom, Wasser, Heizung, erforderliche Gerüste und Arbeitsbühnen.

7. Gefahrenübergang

Die Gefahr des Verlustes und der Beschädigung und Kosten gehen auf den Kunden über, wenn wir die Ware abholbereit zur Verfügung gestellt haben, jedoch spätestens mit Übergabe an den Kunden oder Spediteur.

8. Abnahme

8.1 Eine förmliche Abnahme hat nur dann zu erfolgen, wenn diese ausdrücklich vertraglich vereinbart wurde. Wird eine Abnahme trotz unserer Aufforderung aus nicht von uns zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vorgenommen, so gelten unsere erbrachten Leistungen mit Ablauf des 5. Tages nach Aufforderung als abgenommen. Ist eine förmliche Abnahme nicht vereinbart treten die Abnahmewirkungen nach 10 Tagen nach unserer Fertigstellungsmeldung ein. In jedem Fall treten die Abnahmewirkungen ein, wenn unsere Leistung vom Kunden in Betrieb genommen wird.

8.2 Soweit bei reinen Liefergeschäften eine Abnahme vereinbart oder von uns gefordert wird, gilt abweichend zu vorstehender Ziffer das Folgende: Eine Abnahme kann nur im Lieferwerk erfolgen.

8.3 Eine Abnahme kann wegen geringfügiger Mängel, die die Gebrauchsfähigkeit nicht wesentlich beeinträchtigen, nicht verweigert werden.

9. Mängel der Lieferungen und Leistungen

9.1 Mängel sind uns unverzüglich anzuzeigen. Nach einer Abnahme ist die Rüge von Mängeln, die bei einer Abnahme feststellbar war, ausgeschlossen.

9.2 Mangelhafte Lieferungen werden wir nach unserer Wahl nachbessern oder zurücknehmen und durch einwandfreie Lieferungen ersetzen.

9.3 Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Gefahrenübergang. Sofern der Kunde ein Verbraucher ist, verjähren die Mängelansprüche nach 24 Monaten.

9.4 Soweit die vorstehenden Bestimmungen die gesetzlichen Mängelrechte einschränken, finden sie keine Anwendung, falls wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben.

9.5 Rückgriffsansprüche des Kunden gegen uns gemäß § 478 BGB bestehen nur insoweit, als der Kunde seinem Abnehmer nicht vertraglich über die gesetzlichen Mängelrechte hinausgehende Mängelrechte zugestanden hat.

9.6 Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen des Kunden infolge von Mängeln der Lieferung und Leistung unterliegt den Beschränkungen der nachfolgenden Ziffer 10 (Haftung).

9.7 Wir geben keine Garantie dafür ab, dass die gelieferten Produkte für den vom Kunden beabsichtigten Zweck oder Prozess geeignet sind.

10. Haftung / Schadensersatzansprüche

10.1 Unsere Haftung ist – gleich aus welchem Rechtsgrund – beschränkt auf Schäden, die wir oder unsere Erfüllungsgehilfen vorsätzlich, grob fahrlässig oder durch die Verletzung von für die Erfüllung des Vertragszweckes wesentlichen Pflichten leicht fahrlässig herbeigeführt haben. Die für die Erfüllung des Vertragszweckes wesentlichen Pflichten sind solche Pflichten, deren Verletzung den Vertragszweck gefährden würden und auf deren Erfüllung der Kunde vertrauen darf.

10.2 In Fällen leicht fahrlässiger Verletzung von für die Erfüllung des Vertragszweckes wesentlichen Pflichten ist unsere Haftung der Höhe nach beschränkt auf die bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen Schäden, die bei Vertragsschluss oder spätestens bei Begehung der Pflichtverletzung vorhersehbar waren.

10.3 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in vorstehenden Ziffern festgelegt ist – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen. Wir haften nicht für indirekte und/oder Folgeschäden, wie zum Beispiel entgangenen Gewinn oder Produktionsausfall.

10.4 Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen Fehlens einer Beschaffenheitsgarantie und wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aufgrund sonstiger zwingender gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt.

10.5 Eine Änderung der Beweislast zu unserem Nachteil ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden.

11. Höhere Gewalt

11.1 Alle Ereignisse höherer Gewalt und andere unverschuldete Ereignisse, insbesondere Krieg, Unruhen, Naturkatastrophen, Blitzschlag, Verfügungen von hoher Hand, Streik, Aussperrung, Störungen der Energie- und Rohstoffversorgung, Ressourcenknappheit, außergewöhnliche Verkehrs- und Straßenverhältnisse, Maschinenschäden, die nicht auf nicht ordnungsgemäßer Wartung beruhen, nicht oder nicht rechtzeitige Lieferung durch Vorlieferanten sowie sonstige unverschuldete Betriebsstörungen befreien uns für die Dauer und den Umfang ihrer Auswirkungen von den vertraglichen Verpflichtungen.

11.2 Dies gilt auch dann, wenn die genannten Umstände bei Unterlieferanten eintreten.

11.3 Ist es während der Vertragsdauer ein oder mehrmals zu Vorkommnissen höherer Gewalt gekommen, sind wir berechtigt, die Dauer des Vertrags um einen Zeitraum zu verlängern, der der kumulativen Anzahl der Tage entspricht, an denen während der ursprünglichen Laufzeit höhere Gewalt vorgekommen ist.

11.4 Falls wir aufgrund höherer Gewalt den Kunden nicht mit einem Produkt aus der normalen Zulieferquelle beliefern können, sind wir berechtigt, den Kunden über eine andere Quelle zu beliefern. Dabei können alle zusätzlich anfallenden begründeten Kosten dem Kunden in Rechnung gestellt werden, es sei denn, der Kunde benachrichtigt uns schriftlich oder in Textform, dass das Produkt während der Dauer der höheren Gewalt nicht benötigt wird.

12. Eigentumsvorbehalt / Geistiges Eigentum

12.1 Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden unser Eigentum. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, eine angemessene Frist zu setzen und nach deren erfolglosem Ablauf die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der Kunde ist Verbraucher.

12.2 Verpfändungen und Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware sind dem Kunden nicht gestattet.

12.3 Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Bei der Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Kunden steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Kunde uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die Forderungen aus einem etwaigen Weiterverkauf der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen, nicht von uns gelieferten Waren weiterveräußert, so werden uns die Forderungen aus der Weiterveräußerung bzw. die jeweiligen Saldoforderungen im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren abgetreten.

12.4 Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10%, sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

12.5 Wir behalten den Anspruch auf alle geistigen Eigentumsrechte an unseren Zeichnungen, Spezifikationen, Daten und allen anderen Informationen und Dokumenten, die unbeschadet des Mediums für den Kunden von uns angefertigt wurden.

13. Schrift- bzw. Textform

Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schrift- oder Textform. Das gleiche gilt für die Kündigung des Vertrages.

14. Datenschutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die geltenden Vorschriften zum Datenschutz einzuhalten.

15. Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, über den Inhalt dieses Vertrags und alle damit in Zusammenhang stehenden kommerziellen und technischen Details Stillschweigen zu bewahren und Informationen dieser Art nicht an Dritte weiterzugeben.

16. Unwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder eine später in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

17. Gerichtsstand / Anwendbares Recht

17.1 Gerichtsstand ist nach unserer Wahl Dortmund/Deutschland oder der Sitz des Kunden, sofern es sich bei diesem um einen Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt.

17.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).